LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21718**

06.10.2026

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum „**Gesetz zur Sicherung von Tarifentgelten bei öffentlichen Vergaben in Nordrhein-Westfalen (Tarifentgeltsicherungsgesetz – TESG)**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/19004
Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 18/21576

Die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den oben genannten Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

   „(2) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge über die Beschaffung von Leistungen, die die Ausführung von Bauleistungen im Sinne von § 103 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 215) geändert worden ist, oder die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des § 103 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zum Gegenstand haben.“

   c) Absatz 5 Satz 2 und 3 werden durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Für die Schätzung des Auftragswerts gilt § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. September 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 250) geändert worden ist.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.

Datum des Originals: 06.10.2026/Ausgegeben: 12.10.2026

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts nach Absatz 1 Nr. 4 gilt als erfüllt, soweit der Auftragnehmer aufgrund originärer Tarifbindung an den jeweiligen Branchentarifvertrag zur Zahlung eines tariflich geschuldeten Entgelts verpflichtet ist und dieses Entgelt mindestens dem nach dieser Rechtsverordnung festgelegten Mindestentgelt entspricht."

3. In § 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Vor Erlass einer Rechtsverordnung gibt das für Arbeit zuständige Ministerium den Parteien des der Verordnung zugrungeliegenden Branchentarifvertrages Gelegenheit zur Stellungnahme."

Begründung

Zu Nummer 1:

a)
Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung aufgrund einer zwischenzeitlichen Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Das Gesetzeszitat ist daher zu aktualisieren.

b)
Mit der Streichung erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die geltende Rechtslage, da der ursprünglich angedachte Reformansatz zu Online-Marktplätzen auf Bundesebene inzwischen verworfen wurde. Zudem wird aufgrund einer zwischenzeitlichen Änderung der Vergabeverordnung (VgV) das Zitat aktualisiert.

Zu Nummer 2:
Die Änderung soll verdeutlichen, dass bei originärer Tarifbindung an einen Branchentarifvertrag, dessen Entgeltvorschriften die der jeweiligen Rechtsverordnung nicht unterschreiten, der Branchentarifvertrag weiterhin anzuwenden ist. Diese Regelung hat jedoch keine Auswirkungen auf die Regelungen aus § 8 TESG und insbesondere die Prüfmöglichkeiten der Prüfstelle.

Zu Nummer 3:
Nach Absatz 4 wird aus Gründen der Transparenz und zur Überprüfung der Richtigkeit der Übertragung tarifvertraglicher Regelungen in die jeweilige Rechtsverordnung den Tarifvertragsparteien vor erstmaligem Erlass der Rechtsverordnung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Thorsten Schick	Wibke Brems
Matthias Kerkhoff	Mehrdad Mostofizadeh
Bianca Winkelmann	Jule Wenzel
Marco Schmitz	Meral Thoms
und Fraktion	
	und Fraktion